

RS OGH 2007/10/17 4R232/07k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2007

Norm

ZPO §196 Abs1

ZPO §462 Abs2

Rechtssatz

Die in erster Instanz unterbliebene Rüge der Nichtdurchführung eines beantragten Augenscheins kann jedenfalls dann nicht in der Berufung nachgeholt werden, wenn die diesbezügliche Entscheidung des Gerichtes bereits bei der Erörterung des Prozessprogrammes bekannt gegeben und - zB mit dem Vorliegen von Lichbildern von der Unfallstelle - begründet wurde.

Entscheidungstexte

- 4 R 232/07k
Entscheidungstext OLG Innsbruck 17.10.2007 4 R 232/07k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2007:RI0000174

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at